

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
**Bauen und Umwelt**  
**Wasserweg 7-9**  
**54292 Trier**

Postanschrift:  
**Postfach 40 20 • D - 54230 Trier**  
Sitz der Geschäftsstelle: **Deworastr. 8, 54290 Trier**  
Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 55  
Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18  
e-mail: [tina.bareiss@sgdnord.rlp.de](mailto:tina.bareiss@sgdnord.rlp.de)

G.L. \Stellungnahmen\Trier-Saarburg\VG Saarburg-Kell\2025\_11\_18 VG Saarburg-Kell, Erweiterung Steinbruch Schloss Thorn, BImSchG, § 8a (1)

Gz.: **14 92-235/41 TR**  
**14 91-235-08/41 TR**

bearbeitet von: Tina Bareiß

Trier, den 09.12.2025

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 25.07.2025 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-  
nehmigung zum Genehmigungsbescheid vom 15.12.2008 zur Erweiterung der Abbauflä-  
che des bestehenden Steinbruchs Schloss Thorn in Palzem gemäß Ziffer 2.1.1 des An-  
hangs 11 zur 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit  
dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 S.1 BImSchG zur  
Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in  
Verbindung mit § 15 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)**

**Ihr Schreiben vom 19.11.2025 – Aktenzeichen: 11-144-31/Thorn 25\_07-25**

Sehr geehrter Herr Herr,

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur beantragten Erweiterung  
des Steinbruchs Schloss Thorn nehmen wir unter Bezug auf die im raumordnerischen Bescheid for-  
mulierte Maßgabe Nr. 3 zur Prüfung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange von Seiten der  
Planungsgemeinschaft Region Trier wie folgt Stellung:

Die regionalplanerische Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete steht  
unter dem Vorbehalt, dass durch die geplante Steinbrucherweiterung keine planungsbedingten Nach-

teile für die Landwirtschaft oder eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe verursacht werden. Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier wird daher von einem entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen abhängig gemacht. Hierzu liegen zwei externe Gutachten vor, aus welchen die folgenden Erkenntnisse resultieren (s. unten). Im Rahmen der Gutachten wurden alle Eigentümer/Pächter kontaktiert und gegebenenfalls weitergehend informiert sowie die Situation der zugehörigen Betriebe analysiert.

**Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse der Ackerbaubetriebe mit Ackerflächen und landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse der Weinbaubetriebe mit Weinbergflächen:**

Insgesamt gehen durch die Erweiterung des Steinbruchs rund 8,38 ha Ackerfläche sowie zusätzlich rund 1,73 ha bestockte Rebflächen verloren.

Keiner der Befragten steht der Erweiterung des Steinbruchs grundsätzlich ablehnend gegenüber. Jeweils ein Ackerbau- und ein Weinbaubetrieb könnte in seiner Existenz gefährdet sein. Die daraufhin erstellten gutachterlichen Stellungnahmen zu den betroffenen Betrieben kommen zu folgenden Ergebnissen:

Gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Existenzgefährdung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs:

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Existenzgefährdungsanalyse des gefährdeten Betriebes für notwendig erachtet wird. Der Betrieb soll spätestens im Jahr 2026 stillgelegt werden. Der jetzige Betreiber stellt seine Tätigkeiten aus Altersgründen ein, eine Nachfolge/Übernahme des Betriebes ist nicht geplant. Der Betriebsinhaber erachtet eine solche Analyse nicht für notwendig.

Gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung auf möglicherweise eintretende Existenzgefährdung des betroffenen Weingutes:

Der Betriebsinhaber erklärte eindeutig seinen Verzicht auf eine betriebswirtschaftliche Untersuchung zum Zwecke einer Existenzgefährdungsanalyse. Er wurde über die Möglichkeit einer solchen Untersuchung informiert und hielt danach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Eine drohende Existenzgefährdung durch den Wegfall der betroffenen Flächen wird von den Weingutbetreibern ausgeschlossen.

Die von der Steinbrucherweiterung betroffenen Weinberge könnten durch Pachtung anderer Weinberge, falls erforderlich, ersetzt werden.

**Fazit:**

Von Seiten der Regionalplanung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse sowie der gutachterlichen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgehen und kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Somit stehen die regionalplanerischen Belange der Landwirtschaft der geplanten Steinbrucherweiterung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klemens Weber', written in a cursive style.

Klemens Weber

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
**Bauen und Umwelt**  
**Wasserweg 7-9**  
**54292 Trier**

Postanschrift:  
**Postfach 40 20 • D - 54230 Trier**  
Sitz der Geschäftsstelle: **Deworastr. 8, 54290 Trier**  
Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 55  
Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18  
e-mail: [tina.bareiss@sgdnord.rlp.de](mailto:tina.bareiss@sgdnord.rlp.de)

G.L. \Stellungnahmen\Trier-Saarburg\VG Saarburg-Kell\2025\_11\_18 VG Saarburg-Kell, Erweiterung Steinbruch Schloss Thorn, BImSchG, § 8a (1)

Gz.: **14 92-235/41 TR**  
**14 91-235-08/41 TR**

bearbeitet von: Tina Bareiß

Trier, den 09.12.2025

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 25.07.2025 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-  
nehmigung zum Genehmigungsbescheid vom 15.12.2008 zur Erweiterung der Abbauflä-  
che des bestehenden Steinbruchs Schloss Thorn in Palzem gemäß Ziffer 2.1.1 des An-  
hangs 11 zur 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit  
dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 S.1 BImSchG zur  
Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in  
Verbindung mit § 15 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)**

**Ihr Schreiben vom 19.11.2025 – Aktenzeichen: 11-144-31/Thorn 25\_07-25**

Sehr geehrter Herr Herr,

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur beantragten Erweiterung  
des Steinbruchs Schloss Thorn nehmen wir unter Bezug auf die im raumordnerischen Bescheid for-  
mulierte Maßgabe Nr. 3 zur Prüfung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange von Seiten der  
Planungsgemeinschaft Region Trier wie folgt Stellung:

Die regionalplanerische Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete steht  
unter dem Vorbehalt, dass durch die geplante Steinbrucherweiterung keine planungsbedingten Nach-

teile für die Landwirtschaft oder eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe verursacht werden. Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier wird daher von einem entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen abhängig gemacht. Hierzu liegen zwei externe Gutachten vor, aus welchen die folgenden Erkenntnisse resultieren (s. unten). Im Rahmen der Gutachten wurden alle Eigentümer/Pächter kontaktiert und gegebenenfalls weitergehend informiert sowie die Situation der zugehörigen Betriebe analysiert.

**Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse der Ackerbaubetriebe mit Ackerflächen und landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse der Weinbaubetriebe mit Weinbergflächen:**

Insgesamt gehen durch die Erweiterung des Steinbruchs rund 8,38 ha Ackerfläche sowie zusätzlich rund 1,73 ha bestockte Rebflächen verloren.

Keiner der Befragten steht der Erweiterung des Steinbruchs grundsätzlich ablehnend gegenüber. Jeweils ein Ackerbau- und ein Weinbaubetrieb könnte in seiner Existenz gefährdet sein. Die daraufhin erstellten gutachterlichen Stellungnahmen zu den betroffenen Betrieben kommen zu folgenden Ergebnissen:

Gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Existenzgefährdung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs:

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Existenzgefährdungsanalyse des gefährdeten Betriebes für notwendig erachtet wird. Der Betrieb soll spätestens im Jahr 2026 stillgelegt werden. Der jetzige Betreiber stellt seine Tätigkeiten aus Altersgründen ein, eine Nachfolge/Übernahme des Betriebes ist nicht geplant. Der Betriebsinhaber erachtet eine solche Analyse nicht für notwendig.

Gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung auf möglicherweise eintretende Existenzgefährdung des betroffenen Weingutes:

Der Betriebsinhaber erklärte eindeutig seinen Verzicht auf eine betriebswirtschaftliche Untersuchung zum Zwecke einer Existenzgefährdungsanalyse. Er wurde über die Möglichkeit einer solchen Untersuchung informiert und hielt danach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Eine drohende Existenzgefährdung durch den Wegfall der betroffenen Flächen wird von den Weingutbetreibern ausgeschlossen.


Die von der Steinbrucherweiterung betroffenen Weinberge könnten durch Pachtung anderer Weinberge, falls erforderlich, ersetzt werden.

**Fazit:**

Von Seiten der Regionalplanung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse sowie der gutachterlichen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgehen und kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Somit stehen die regionalplanerischen Belange der Landwirtschaft der geplanten Steinbrucherweiterung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Weber', written in a cursive style.

Klemens Weber